

Zeitplan und Arbeitsschritte für die Umsetzung der Umweltziele aus der WRRL

	Art.gem. WRRL	Fristen ¹
Inkrafttreten	25	Dez. 2000
Rechtliche Umsetzung - Erlass der Rechtsvorschriften - Bestimmung der zuständigen Behörden - Benennung der zuständigen Behörden gegenüber EG	24 3(7) 3(8)	Dez. 2003 Dez. 2003 Jun. 2004
Bestandsaufnahme - Analyse der Merkmale eines Flussgebiets - Verzeichnis der Schutzgebiete - Signifikante Belastungen erfassen und beurteilen - Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen - Fortschreibung der Bestandsaufnahme	5(1) 6(1) 5(1) 5(1) 5(2)	Dez. 2004 Dez. 2004 Dez. 2004 Dez. 2004 Dez. 2013/2019
EG-Regelung Grundwasser - Benennung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz durch EG - Kriterien für den chemischen Zustand und Trendumkehr durch EG - Kriterien auf nationaler Basis (falls erforderlich)	17(1) 17(2) 17(4)	Dez. 2002 Dez. 2002 Dez. 2005
Monitoringprogramme - aufstellen und in Betrieb nehmen	8	Dez. 2006
Öffentlichkeitsbeteiligung - Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms ² - Veröffentlichung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen ² - Veröffentlichung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans ²	14(1a) 14(1b) 14(1c)	Dez. 2006 Dez. 2007 Dez. 2008
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme - Aufstellung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans - Aufstellung eines Maßnahmenprogramms - Umsetzung der Maßnahmen - Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans ² - Fortschreibung der Maßnahmenprogramme ²	13(6) 11(7) 11(7) 13(7) 11(8)	Dez. 2009 Dez. 2009 Dez. 2012 Dez. 2015 Dez. 2015
Zielerreichung - Guter Zustand in den Oberflächengewässern - Guter Zustand im Grundwasser - Erfüllung der Ziele in Schutzgebieten - Fristverlängerungen für Zielerreichung	4(1a) 4(1b) 4(1c) 4(4)	Dez. 2015 Dez. 2015 Dez. 2015 Dez. 2021/2027
Prioritätenliste "Gefährliche Stoffe" - Vorschlag von Grenzwerten für Emissionen und Immissionen - Fortschreibung der Prioritätenliste - Auslaufen des Einbringens prioritärer gefährlicher Stoffe	16(8) 16(4) 16(6)	Dez. 2002 Dez. 2004 20 Jahre ³
Kostendeckende Wasserpreise	9(1)	Dez. 2010

¹ Die Fristen beziehen sich auf die Berichtspflicht an die EG, für die Erstellung der Teilpläne in den Bearbeitungsgebieten sind z.T. deut

lich kürzere Fristen anzusetzen.

² alle 6 Jahre

³ nachdem Vorschläge zur Umsetzung der Vorgaben für prioritäre gefährliche Stoffe angenommen worden sind.